

Informationen für Selbstständige anlässlich der Corona-Krise

Finanzierung

1. **Zuschuss (Corona-Soforthilfe):** Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätseingüssen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 10.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 20.000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Anträge können bis zum 31.05.2020 gestellt werden. Unter folgendem Link finden Sie weitere Informationen, der Link zum Online-Antrag befindet sich in einer dort abrufbaren Checkliste:
<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>
2. **Darlehen:** Förderprogramme der EU (ERP-Gründerkredit, siehe www.kfw.de) des Bundes (www.kfw.de) und des Landes Hessen (www.wibank.de/corona, www.bb-h.de) werden über Ihre individuelle Hausbank beantragt. Das Geschäftsmodell sollte bereits vor Ausbruch der Krise tragfähig gewesen sein.

Steuerentlastung

- a. Die Gewährung von **zinslosen Stundungen** wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- b. **Vorauszahlungen** können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- c. Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird. Quelle: Bundesverband mittelständische Wirtschaft, BVMW e.V.
- d. **Gewerbsteuer:** Ein Antrag auf Stundung/ Herabsetzung der Gewerbsteuer kann bei der jeweils zuständigen Gemeinde gestellt werden.

Für Selbstständige mit Mitarbeitern

1. Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit ab 01.03.2020 rückwirkend bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen. Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

2. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen bei der Krankenkasse

Um eine Vollstreckung der Sozialversicherungsbeiträge bei einem finanziellen Engpass zu vermeiden, empfiehlt es sich mit den beteiligten Krankenkassen eine Stundung von Beiträgen zu vereinbaren. In Ausnahmefällen dürfen die Krankenkassen die Beiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung eine erhebliche Härte für den Arbeitgeber darstellt und der Anspruch nicht gefährdet ist. Eine Stundung erfolgt allerdings nur gegen angemessene Verzinsung und Sicherheitsleistung. Die Krankenkassen entscheiden als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge jeweils im Einzelfall. Es ist sinnvoll, sich frühzeitig mit den zuständigen Krankenkassen in Verbindung zu setzen, um die Möglichkeiten und Modalitäten einer Stundung abzuklären. Quelle: IHK Darmstadt

Für Mitglieder der Künstlersozialversicherung

Lässt sich die Schätzung des gemeldeten voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens im laufenden Jahr nicht verwirklichen, weil zum Beispiel Aufträge storniert werden, besteht jederzeit die Möglichkeit, der KSK die geänderte Einkommenserwartung zu melden. Die Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst.

Für Mitglieder der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

Für Kultur- und Kreativschaffende, die aufgrund des Veranstaltungsverbots seit dem 13.03.2020 Einbußen hatten, gibt es bei der GVL eine Soforthilfe in Höhe von 250,00 EUR für Anspruchsberechtigte. Näheres hierzu unter: <https://gvl.de/coronahilfe>

Informationen für Selbstständige anlässlich der Corona-Krise

Befreiung von GEMA-Gebühren

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.

Weitere Informationen zu Hilfen und Entlastungen:

Facebook-Gruppe „Corona Krise im Unternehmernetzwerk meistern“

für Solo-Selbstständige, Unternehmer und Freiberufler aus dem Rhein-Main-Gebiet

https://www.facebook.com/groups/501249197168991/?ref=group_header

IHK-Ansprechpartner für Fragen zu den Folgen der Coronakrise:

Arbeitsrecht (z.B. Kurzarbeitergeld, Fürsorgepflicht), Insolvenzrecht

Beate Scheibig (0611 1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de)

Finanzierung (z.B. bei Liquiditätsengpässen)

David Bothur (0611 1500-118, d.bothur@wiesbaden.ihk.de)

Felix Pohl (0611 1500-189, f.pohl@wiesbaden.ihk.de)

Internationale Lieferketten, Exportkontrollvorschriften (z. B. Verbringungs- und Ausfuhrverbote)

Andrea Ungermann (0611 1500-146, a.ungermann@wiesbaden.ihk.de)

Helen Kremer (0611 1500-122, h.kremer@wiesbaden.ihk.de)

Quelle: IHK Wiesbaden